

VDTT *exclusive*

Ausgabe 1 · 2021

Newsletter for Professionals

Editorial



Fabian Becker
Vizepräsident Finanzen

Liebe Leserinnen und Leser,

bereits ein Jahr lang leben wir unter den schwierigen Bedingungen des SARS-CoV 2-Virus, dem sogenannten Corona-Virus. Das Leben wurde nicht nur in Deutschland auf den Kopf gestellt. Herausforderungen in Familie, Beruf und Freizeitverhalten, sowie gesellschaftliche Veränderungen stehen im Vordergrund.

Durch die Corona-Verordnungen der Länder, nach denen seit einem Jahr der Amateursport nahezu zum Stillstand gelangt ist, sind erhebliche Einnahmequellen bei den Trainer*innen weggefallen. Das betrifft zum einen die Berufstrainer*innen hart. Nicht unterschätzt werden darf die Vielzahl derjenigen, die sich zu ihrem Lebensunterhalt durch Trainer*innen-Tätigkeiten hinzuverdienen. Die meisten erhalten Honorare in Form von kleineren Aufwandsentschädigungen bis hin zu höheren Vergütungen.

In einer kürzlich vom VDTT durchgeführten Umfrage wurde bekannt, dass ca. 15% der Befragten in der Sportart Tischtennis mit dem Gedanken spielen, die Trainer*innen-Tätigkeit aufzugeben. Einige davon haben schon das Handtuch geworfen. Aber auch die Lage der angestellten

Leistungssporttrainer*innen ist mit kritischen Augen zu betrachten. In einer Umfrage des Berufsverbandes der Trainer*innen im Deutschen Sport (BVTDS), Anfang des Jahres, gaben 24 % der befragten Bundestrainer*innen an, dass sie sich aufgrund der Corona-Krise Sorgen um ihren Arbeitsplatz machen.

Was wir benötigen, ist der Blick nach vorne. Sobald die Zahl der Infizierten wieder beherrschbar ist, muss der organisierte Sport sofort bereit sein, die von der Politik in Diskussion gebrachten Modellprojekte umzusetzen. Verbände, Vereine, Kommunen, aber auch Trainer*innen sind also gefragt jetzt bereits Modellkonzepte in den Schubladen zu haben. Zentrale Bedingungen dabei sind lückenlose negative Testergebnisse als Zugangskriterium, IT-gestützte Prozesse zur Kontaktverfolgung und ggf. auch zum Testnachweis, räumliche Abgrenzbarkeit auf der kommunalen Ebene, eine enge Rückkopplung an den Öffentlichen Gesundheitsdienst und klare Abbruchkriterien im Misserfallsfall. So stand das Thema Corona im VDTT/DTTB- Profi-Workshop unter dem Titel „Wege aus der Krise“ im Mittelpunkt. Unter der Moderation von Bernd Krey referierten elf Dozenten an drei Tagen aus ihrer Erfahrung der letzten Monate und gaben wertvolle Hinweise, wie

selbständige Trainer*innen sich während und nach der Coronakrise aufstellen können. Die Vorträge werden in geeigneter Form demnächst den Mitgliedern zur Verfügung gestellt. In der abschließenden Podiumsdiskussion ist die Idee geboren, dass der VDTT den selbstständigen Trainer*innen ein webbasiertes Diskussionsforum bietet, in dem über Themen rund um den Professional erörtert werden können.

In einem kurzen Beitrag werden auf Seite 2 des Newsletters steuerrechtliche Hinweise zur Homeoffice-Pauschale gegeben.

Mit Blick auf die Normalität im Alltagsleben beschäftigt sich der vorliegende Newsletter im TOP- Thema auf Seite 3 mit der arbeitsrechtlichen Frage, wann ein Anspruch auf Vergütung für Überstunden besteht. Versteht man sich mit dem Chef oder der Chefin gut, dürfte das Thema Überstunden in der Regel kein Problem sein.

Ich wünsche viel Spaß beim Lesen des Newsletters. Gleichzeitig möchte ich mich bei den Leserinnen und Leser für die gute Zusammenarbeit bedanken, da ich aus beruflichen Gründen meine Ämter im VDTT künftig nicht mehr wahrnehmen kann. Ich wünsche den Professional weiterhin alles Gute für ihre verantwortungsvolle Tätigkeit.

Top Thema

Vergütung von Überstunden

Seite 3

Aktuelles Stichwort

Steuerrechtlicher Freibetrag

Durch das im Jahr 2020 verabschiedete Jahressteuergesetz ergeben sich folgende Änderungen für den Freibetrag der Übungsleiter*innen und der Ehrenämter der Übungsleiterfreibetrag wird von 2.400 Euro auf 3.000 Euro und die Ehrenamtszuschale von 720 Euro auf 840 Euro erhöht.

Resilienz

Der Begriff der Resilienz fällt in letzter Zeit häufig im Zusammenhang mit der Corona- Krise. Resilienz ist der Prozess, in dem Personen auf Herausforderungen und Veränderungen mit Anpassung ihres Verhaltens reagieren. Resilienz kann einen wichtigen Beitrag zur Fähigkeit eines Einzelnen leisten, sich zu erholen oder auf Herausforderungen und Veränderung zu reagieren (Wikipedia).

VDTT Workshop in Malente

„Vom Kindergarten zur Weltspitze“

20. bis 22. August 2021

Referenten: Compass Team

- Evelyn Simon
- Oliver Alke
- Horst Heckwolf

Diese Fortbildung kann in allen Landesverbänden im DTTB zur Verlängerung der Trainer B- und C-Lizenz genutzt werden. Weitere Informationen bezüglich des Zeitplans und Anmelde-möglichkeiten folgen in Kürze auf der VDTT-Homepage unter www.vdtt.de

Neues aus der Gesetzgebung

Home-Office-Pauschale

Am 16.12.2020 wurde im Bundestag über das Jahressteuergesetz 2020 abgestimmt. Mit der Home-Office-Pauschale als Teil des Arbeitnehmer-Pauschbetrags wird für die Jahre 2020 und 2021 eine unbürokratische steuerliche Berücksichtigung der Heimarbeit ermöglicht. Die Corona-Pandemie zwingt sehr viele Menschen dazu, ihrer betrieblichen oder beruflichen Tätigkeit in ihrer Wohnung nachzugehen. Die Neuregelung sieht einen pauschalen Abzug von 5 Euro/Tag, maximal 600 Euro im Jahr - das entspricht 120 Heimarbeitstagen - als Betriebsausgaben

oder Werbungskosten vor. Die Pauschale wird nur für die Tage gewährt, an denen ausschließlich zu Hause gearbeitet wurde. Fahrtkosten (z.B. Entfernungspauschale) sind für diese Tage grundsätzlich nicht abziehbar; Aufwendungen für eine Jahreskarte für öffentliche Verkehrsmittel, wenn diese in Erwartung der Benutzung für den Weg zur Arbeit erworben wurde, sind davon unabhängig abziehbar. Die Home-Office-Pauschale wird zudem auf den Werbungskostenpauschbetrag angerechnet. Bundesfinanzministerium - Jahressteuergesetz 2020 (JStG 2020)

Eilmeldung!

Leider kann das Symposium nicht zum bisher vorgesehenen Termin (28.5. bis 30.05. 2021) durchgeführt werden. Aktuell wird nach einem Alternativtermin voraussichtlich im Frühherbst dieses Jahres gesucht – Ort und Thema bleiben gleich.

Weiterbildungsmöglichkeiten

■ Trainer A-Lizenz-Fortbildung im Hybrid-Format mit Einbeziehung des TTBL-Finals

Die Fortbildung soll in einem sogenannten Hybrid-Format durchgeführt werden. Dabei besteht wahlweise die Möglichkeit, mit einer Gruppe von 12 Trainer*innen in Präsenz teilzunehmen oder die Veranstaltung online von zu Hause zu begleiten

Termin: Samstag, 05. Juni bis Sonntag den 06. Juni 2021

Ort: Frankfurt/Main

Referent: Erik Schreyer (Bundesligatrainer Mühlhausen)

Rückfragen und Infos unter René Stork stork.dttb@tischtennis.de und <https://www.tischtennis.de>

Vergütung von Überstunden



Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt grundsätzlich wöchentlich 40 Stunden. Geht ein Arbeitsverhältnis zu Ende oder verschlechtert sich das Verhältnis zwischen den Anstellungsträgern und angestellten Trainer*innen führen oftmals angesammelte Überstunden zu Streitigkeiten. Schwierig wird es dann, wenn man dauerhaft länger arbeiten musste, weil entweder zu wenig Personal vorhanden oder die Arbeit nicht richtig verteilt ist. Unzufriedenheit kann sich breitmachen.

Eine gesetzliche Regelung, wonach Überstunden durch Freizeitgewährung auszugleichen wären, gibt es nicht. Die Abgeltung von Überstunden durch Arbeitsbefreiung kann einzelvertraglich (oder tarifvertraglich) vereinbart werden. Arbeitgeber*innen können auch nicht einseitig einen bereits entstandenen Anspruch auf Bezahlung der geleisteten Überstunden durch eine Anordnung der Freistellung von der Arbeit abgelteten (BAG vom 18.09.2001, Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht 2002, 268).

Auch für die Bezahlung von Überstunden gibt es keine gesetzlichen Regelungen. Besteht weder eine einzelvertragliche Regelung für Vergütungen von Überstunden noch eine tarifvertragliche Regelungen können Arbeitnehmer*innen regelmäßig die Grundvergütung verlangen. Der Anspruch auf Überstundenvergütung setzt voraus, dass die Überstunden angeordnet, gebilligt oder geduldet wurden.

Im Streitfall müssen die Beschäftigten im Einzelnen darlegen, an welchen Tagen und zu welchen Tageszeiten sie über die Arbeitszeit hinaus gearbeitet haben. Sie sind darlegungs- und beweislasterpflichtig. In einem Rechtsstreit vor dem Landesarbeitsgericht Rheinland-Pfalz (Urteil vom 13.08.2020, Az 5 Sa 409//19) klagte ein Systemberater, der seine Tätigkeit überregional an ständig wechselnden Orten bei Kunden ausübte. Er hatte in einer Excel-Tabelle die jeweiligen Kunden, die konkret erbrachte Tätigkeit und den dafür benötigten Zeitaufwand eingetragen. Be-

ginn und Ende der Arbeit ließen sich daraus nicht erkennen. Dies genügte dem Gericht nicht um den Anspruch auf Vergütung zu begründen. Nach ständiger Rechtsprechung des BAG genügt Arbeitnehmer*innen ihren Darlegungspflichten nur dann, wenn er schriftlich vorträgt, an welchen Tagen er von wann bis wann Arbeit geleistet oder auf Weisung des Arbeitgebers zur Arbeit bereitgehalten hat. Der Arbeitgeber muss substantiiert erwidern und im Einzelnen vortragen, welche Arbeiten er dem Arbeitnehmer zugewiesen hat. Das bedeutet, dass eine Aussicht auf Bezahlung von Überstunden nur besteht, sofern die geleisteten Stunden auch nachgewiesen werden und der Arbeitgeber davon weiß oder es duldet (BAG, Urteil vom 17. April 2002, Az. 5 AZR 644/00). Einfach ist das dann, wenn der Anstellungsträger eine Zeiterfassung per Stechuhr zum Beispiel installiert hat, was aber für die Trainer*innen-Tätigkeit unrealistisch ist. Schwieriger wird es, wenn nach einer sogenannten Vertrauensarbeitszeit gearbeitet wird. In solchen Fällen bleibt nur die Möglichkeit, Überstunden zu dokumentieren und sich am besten einmal in der Woche vom Arbeitgeber abzeichnen zu lassen. So lässt sich ein Streit über den Umfang der geleisteten Mehrarbeit vermeiden. Allein die Aufzeichnungen des Arbeitnehmers reichen nicht in allen Fällen aus (BAG, Urteil vom 23. September 2015, Az. 5 AZR 767/13). Ein Anspruch auf Bezahlung der Überstunden verjährt nach drei Jahren, solange im Arbeitsvertrag oder Tarifvertrag nichts anderes geregelt wurde.

Pauschale Abgeltung

Immer noch enthalten viele Arbeitsverträge die Regelung, dass sämtliche Überstunden mit der vereinbarten Vergütung abgegolten sind. Diese Regelung ist – wenn sie in vorgegebenen AGB-Arbeitsverträgen enthalten ist – unwirksam, weil sie den Arbeitnehmer unangemessen übervorteilt.

Dazu zwei Beispiele:

„Erforderliche Überstunden werden nicht gesondert vergütet, sondern sind mit dem Gehalt abgegolten.“ - Eine solche Klausel ist unwirksam, da der Arbeitnehmer nicht erkennen kann, wann Überstunden erforderlich sein sollen (BAG, Urteil vom 1. September 2010, Az. 5 AZR 517/09). Folge: Wurden Überstunden gemacht, kann verlangt, dass sie unter den o.g. Voraussetzungen auch bezahlt werden.

„Überstunden werden nicht gesondert vergütet, sondern sind mit dem Gehalt abgegolten, soweit sie einen Umfang von drei Stunden pro Woche/zehn Stunden pro Kalendermonat nicht überschreiten. Darüberhinausgehende Überstunden werden auf der Grundlage des monatlichen Grundgehaltes gesondert bezahlt.“ - Diese Klausel ist wirksam (BAG, Urteil vom 16. Mai 2012, Az. 5 AZR 331/11). Denn die Anzahl der Überstunden muss zeitlich genau eingegrenzt sein und darf das übliche Maß nicht überschreiten. Also müssen die Überstunden nicht gesondert gezahlt werden. Alles darüber hinaus muss der Arbeitgeber vergüten.

Interview zu Trainerkarrieren: Im Gespräch mit Chris Pfeiffer

Seit wann bist Du hauptamtlicher Trainer? Seit 2013 verdiene ich meinen Lebensunterhalt mit Tischtennis.

Wann und wie entstand der Gedanke Professional zu werden?

Im Alter von 20 Jahren habe ich mich mit dem Gedanken auseinandergesetzt mein HOBBY zum Beruf zu machen und mich immer stärker damit beschäftigt, professioneller Trainer zu werden.

Welche Ausbildungsstufen hast Du durchlaufen?

Alle! Die C-Lizenz machte ich bereits vor meinem achtzehnten Lebensjahr, die B-Lizenz dann mit 23 Jahren und die A-Lizenz mit 26 Jahren. 2020 habe ich den Diplomtrainerstudiengang an der Trainerakademie in Köln erfolgreich abgeschlossen.

Deine größten Erfolge?

Unbedingt zählt dazu selbstverständlich der Bundesligaklassenerhalt mit dem TTC Zugbrücke Grenzau mit einer ganz jungen Mannschaft in der vergangenen Saison. Als großartige Erfolge bleiben für mich aber auch die Meisterschaften in der 2. und 3. Bundesliga mit Mainz 05 Tischtennis. Darüber hinaus habe ich mich auch schon über mehrere Medaillen meiner Spieler als Coach bei den Deutschen Meisterschaften gefreut.



Deine Trainerstationen?

Eingestiegen bin ich als Co-Trainer beim damaligen Damen-Bundesligisten und mehrfachen Deutschen Mannschaftsmeister FSV Kroppach. Anschließend war ich Honorartrainer im Tischtennis-Verband Rheinland. Danach Verbandstrainer in Rheinhessen. Parallel dazu wurde ich Cheftrainer von Mainz 05 und anschließend Cheftrainer des TTC Zugbrücke Grenzau. Seit Juli 2020 bin ich Bundestrainer für die Jungen U15.

Wo liegen Deiner Meinung nach die größten Probleme am Trainer-Dasein?

Es gibt sicher eine ganze Reihe von Punkten, die für den Trainer verbesserungswürdig sind. Am Ende geht es aber immer um die finanzielle Frage, denn bei allem Idealismus und Enthusiasmus, den man als Trainer mitbringt, erfordert es neben glücklichen Fügungen auch über einen langen Atem, um

in eine Position zu kommen, die ein finanzielles Auskommen ermöglicht.

Welchen Tipp kannst Du jeder jungen Kollegin oder Kollegen geben, wenn die Absicht besteht den Beruf des Trainers ergreifen zu wollen?

Auch wenn es abgedroschen klingt, sollte für den Trainer stets der/die Spieler*in Vordergrund stehen. Mit seriöser Arbeit werden dann auch die Resultate folgen und die Trainerarbeit wird wahrgenommen. Mein Motto daher lautet „Arbeite an dir als Coach/Trainer – denn man lernt nie aus“.

Was müsste sich aus Deiner Sicht ändern, wenn die Akzeptanz des Trainers in der Öffentlichkeit gesteigert werden sollte?

Ganz klar müsste Tischtennis häufiger in den Medien präsent sein und noch besser und medienwirksamer dargestellt werden. Die heutigen modernen Medien bieten hierfür die Chance. Dabei sollten die Ansichten sowohl der Trainer als auch der Sportler stärker gehört werden, damit diese ihre Expertise im strukturellen Bereich verstärkt einbringen können

Was gehört Deiner Auffassung nach zu einer qualifizierten Aus- und Fortbildung?

Ganz klar – ein noch stärkerer Praxisbezug! Meiner Ansicht nach ist der Bezug zur praktischen Arbeit mit Athleten/innen von herausragender Bedeutung. Deshalb würde ich sehr befürworten, dass in den Trainerausbildungen noch mehr Wert auf insbesondere ein gutes Balleimertraining gelegt wird, um jedem/jeder Trainer/in zu verdeutlichen, welche Möglichkeiten der technischen Einflussnahme auf den/die Spieler*innen in diesem Bereich liegen. Denn gerade für meinen Arbeitsbereich ist es entscheidend, dass die Sportler eine gute technische Basis haben, damit mit den Athleten*innen effektiv weitergearbeitet werden kann.

VDTT News

70. Geburtstag - Karl Kamps



Am 11. April feierte VDTT-Gründungsmitglied und heutiges VDTT-Ehrenmitglied Karl Kamps seinen 70. Geburtstag. Hierzu möchte das VDTT-Präsidium noch einmal im Namen aller Mitglieder recht herzlich gratulieren. Gleichzeitig möchten wir uns an dieser Stelle auch für Karls stetiges Engagement bedanken, welches er dem VDTT seit Gründung im Jahr 1985 entgegenbringt.